

Allgemeine Bedingungen für Honorarvereinbarungen an der FHNW

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Bedingungen AGB gelten für alle Honorarvereinbarungen an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Honorarvereinbarungen werden mit Referierenden, Examinator/innen, Hilfsassistentierenden und Praxislehrpersonen abgeschlossen. Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil zur Honorarvereinbarung.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Honorarvereinbarung kommt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. Als Vertragsbeginn gilt das Datum gemäss Honorarvereinbarung.

3. Verpflichtungen der Honorarempfangenden

Der/die Honorarempfangende verpflichtet sich, den vereinbarten Leistungsinhalt gemäss den Vorgaben und Weisungen der FHNW und zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen und alle damit verbundenen Nebenpflichten (wie Bereitstellung von Unterlagen, etc.) zeitgerecht zu erfüllen.

4. Verhinderung der Honorarempfangenden an der Leistungserfüllung

Ist der/die Honorarempfangende aus Gründen, die in ihrer oder seiner Person liegen (wie Krankheit, Unfall, etc.) an der Erfüllung der vereinbarten Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt verhindert, so vereinbaren die Vertragsparteien soweit möglich einen neuen Zeitpunkt für die Leistungserfüllung.

Wurden für die Leistungserbringung genaue Termine (Kurstage, Stundenplan) vereinbart und wird ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorgewiesen, werden die vereinbarten, ausgefallenen Stunden gemäss OR 324b Absatz 3 (80%) vergütet.

5. Haftung der Honorarempfangenden

Der/die Honorarempfangende haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der vereinbarten Leistung und hat diese persönlich zu erbringen.

6. Immaterialgüterrechte

Erfindungen und Designs, die von der/dem Honorarempfangenden in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gemacht und geschaffen werden, gehören unabhängig von deren Schutzfähigkeit originär der FHNW.

Die Verwertungsrechte an Computerprogrammen sowie die dazu gehörigen Dokumente und Informationen, die unter diesen Voraussetzungen geschaffen werden, stehen der FHNW zu. Davon ausgenommen sind Programme, die Kunstwerke oder Werkzeuge zu Kunstwerken darstellen (Computerkunst), für welche die Regeln nächstem Absatz zur Anwendung kommen.

Durch Urheberrecht geschützte Werke (mit Ausnahme der Computerprogramme gemäss vorstehendem Absatz), welche die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bei Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten schaffen, stehen der Urheberin oder dem Urheber zu, sofern nicht über ihre Übertragung an die FHNW eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten der Honorarempfänger*innen dürfen von der FHNW nur im Rahmen dieser Honorarvereinbarung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Deklarationen gegenüber Behörden und Versicherungen sowie im Rahmen von Forschungsprojekten der Eidgenossenschaft und der Europäischen Union sind davon ausgenommen. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zum Datenschutz an der FHNW.

Personenbezogene Daten von Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden sowie Personendaten in Forschungsprojekten dürfen von den Honorarempfänger*innen nur im Rahmen der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Tätigkeit verwendet werden. Honorarempfänger*innen dürfen Personendaten von Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Forschungsteilnehmenden ohne Zustimmung der betroffenen Person weder an andere Studierende und Weiterbildungsteilnehmende noch an Dritte weitergeben. Die Herausgabe solcher Personendaten an Behörden oder Kooperationspartner*innen erfolgt ausschliesslich in Absprache mit den zuständigen Studiengang-, Programm- oder Projektverantwortlichen. Vertrauliche und streng vertrauliche Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert und aufbewahrt werden. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zum Datenschutz an der FHNW.

8. Verschwiegenheit

Der/die Honorarempfangende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, bei denen die FHNW ein Interesse an der Vertraulichkeit hat (wie Geschäftsgeheimnisse der FHNW oder von Geschäftspartnern, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Forschungsergebnisse, personenbezogene Informationen, etc.) oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Honorarvereinbarung bestehen.

9. Arbeitsrecht, Honorar, Sozialversicherungen und Steuern

Die FHNW verpflichtet sich, dem/der Honorarempfangenden das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Spesen nach Leistungserbringung auf das vereinbarte Konto zu überweisen. Honorarabrechnungen, die bis zum 5. Arbeitstag des Monats bei der Personalstelle der Hochschule eintreffen, werden mit der nächsten Lohnzahlung der FHNW (jeweils am 25. des Monats) ausbezahlt. Lohndokumente (Lohnabrechnung und Lohnausweis) werden mit IncaMail, dem Verschlüsselungsdienst der Schweizer Post, elektronisch an die persönliche, private E-Mailadresse zugestellt.

Das vereinbarte Honorar beinhaltet die gesetzlichen Anteile der Feiertags- und Ferienentschädigung sowie des 13. Monatslohns. Honorarvereinbarungen unterstehen dem Arbeitsrecht des schweizerischen Obligationenrechtes OR und generieren keinen Anspruch auf Treueprämien nach GAV FHNW. Die FHNW zieht vom vereinbarten Honorar die gesetzlichen Sozialversicherungsprämien ab. Dazu gehören insbesondere:

- Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) wird ermittelt durch die geleistete Arbeit und den Referenzlohn. Fällt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad unter 19.05% (entspricht 8 Std. pro Arbeitswoche) während der Abrechnungsperiode, besteht kein NBU-Versicherungsschutz. Praxislehrpersonen sind grundsätzlich NBU-versichert.
- Die Prämien für die Vorsorgeversicherung gemäss Vorsorgeplan FHNW, falls die Eintrittsschwelle überschritten wird (CHF 22'680, für Musiklehrpersonen CHF 11'340, Stand 1.1.2025). Honorarempfangende arbeiten für die FHNW in der Regel im Nebenerwerb. Auf die Aufnahme ins Vorsorgewerk der FHNW kann auf Wunsch der/des Honorarempfangenden unwiderruflich verzichtet werden.
- Wenn die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz im EU/EFTA-Raum liegt, gelten die gesetzlichen Sozialabzüge desjenigen Landes, für das eine gültige Entsendebescheinigung (Formular A1/CoC) vorliegt. Solange die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung nicht durch eine A1/CoC-Bescheinigung bestätigt ist, muss die FHNW den Honorarempfangenden dem Schweizer Recht unterstellen und die schweizerischen Sozialversicherungsbeiträge werden abgerechnet.
- Für Honorarempfangende, mit Nationalität und Wohnland im EU-/EFTA-Raum deren sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz liegt, ist eine gültige Vereinbarung nach Art. 21 der VO (RL) 987/2009 EU ein integraler Bestandteil der Honorarvereinbarung.

Damit vereinbaren die FHNW und der/die Honorarempfangende einvernehmlich, dass die Melde- und Beitragspflichten an den, auf der Entsendebescheinigung (Formular A1) ausgewiesenen zuständigen Träger allein von dem/der Honorarempfangenden wahrgenommen werden. Die FHNW überweist dem/der Honorarempfangenden die dem zuständigen Sozialversicherungsrecht geschuldeten Arbeitgeberbeiträge, gegen den Nachweis (Beitragsvorschreibung) der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge (Bankbeleg), zusätzlich zum Honorar.

Liegt die Vereinbarung nach Art. 21 der VO (RL) 987/2009 EU nicht vor, kommt die Honorarvereinbarung nicht zustande.

- Für Drittstaatsangehörige aus dem EU/EFTA Raumes gilt das jeweilige Sozialversicherungsabkommen.
- Personen aus Drittstaaten unterliegen für die Einsätze in der Schweiz vor Ort der schweizerischen Sozialversicherungspflicht. Für Arbeitseinsätze im Wohnland vereinbart die FHNW mit den Honorarempfangenden aus Drittstaaten ohne Sozialversicherungsabkommen einvernehmlich, dass die Melde- und Beitragspflichten an den zuständigen Träger allein von dem/der Honorarempfangenden wahrgenommen werden müssen. Die FHNW überweist dem/der Honorarempfangenden die dem zuständigen Sozialversicherungsrecht geschuldeten Arbeitgeberbeiträge, gegen den Nachweis (Beitragsvorschreibung) der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge (Bankbeleg), zusätzlich zum Honorar.
- Honorare der FHNW unterliegen dem steuerpflichtigen Erwerbseinkommen.
- Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz unterliegen für die Einsätze in der Schweiz vor Ort der schweizerischen Quellensteuer.
- Personen, die der Quellensteuerpflicht unterstehen sind verpflichtet, steuerrelevante Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zeitnah mitzuteilen.
- Für allfällige Korrekturen der Quellensteuer für die Vorjahresperiode muss bis spätestens zum 31. März des aktuellen (neuen) Steuerjahres die «nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beim zuständigen Quellensteueramt beantragt werden.

–

10. Beendigung

Diese Honorarvereinbarung wird beendet zur vereinbarten Frist, durch Rücktritt der/des Honorarempfangenden oder Kündigung durch die FHNW oder durch die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Vertragsdauer. Vorzeitig kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Für einen Schaden, der durch die Beendigung der Honorarvereinbarung zur Unzeit entstanden ist, haftet die verursachende Partei.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der FHNW und dem/der Honorarempfangenden untersteht dem schweizerischen Obligationenrecht (OR, SR 220). Für alle Streitigkeiten ist die Beschwerdekommision FHNW in Windisch zuständig. Die Beschwerdekommision kann nach einem Entscheid des Direktors, der Direktorin der zuständigen Hochschule angerufen werden.